

Zurück an:
 Verwaltungsgemeinschaft Sigmarzell
 Hauptstraße 28
 88138 Sigmarzell
 E-Mail: unterzaehler@vg-sigmarzell.de

Anmeldung eines Gartenwasserzählers in der Gemeinde*

Weißensberg Sigmarzell Hergensweiler

Antragsteller	
Vor- und Zuname	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	

Abnahmestelle (falls abweichend vom Antragsteller)	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	

Unterzähler	
Zählernummer	
Zählerstand in m ³	
Eichjahr	
Einbaudatum	

Daten des alten Zählers (bei Zählerwechsel)	
Zählernummer	
Zählerstand in m ³	
Ausbaudatum	

Bankkonto (für Rückerstattung)	
Kontoinhaber (falls abweichend vom Antragsteller)	
IBAN	
BIC	
Kreditinstitut	

Neben diesen Angaben sind folgende Bildnachweise (Fotos) erforderlich:
 Foto(s) auf dem/denen die Zählernummer und der Zählerstand des Unterzählers lesbar sind und die Verplombung sichtbar ist

Nach § 10 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der jeweiligen Gemeinde gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage (Brunnen und Zisternen) zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist, als Abwasser. Vom Abzug ausgeschlossen sind u.a. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Mengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch **geeichte und verplombte** Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigenen Kosten **fest zu installieren** hat.

- Hiermit bestätige ich, dass es sich bei dem angemeldeten Zähler um einen - in diesem Sinne - zugelassenen Zähler handelt.
- Der Wasserzähler ist nur aufgeschraubt (Achtung: dies kann nur ausnahmsweise anerkannt werden, wenn die feste Installation des Zählers in der betreffenden Wasserleitung technisch nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist. Hierfür ist dieser Antrag, zusammen mit einer nachvollziehbaren Begründung, **vor** (!) der Installation des Zählers einzureichen.).

Hinweise:

Der Unterzähler (Gartenwasserzähler) muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Abzugszähler gegen einen geeichten und verplombten Zähler auszutauschen. Der Zählerwechsel ist der Verwaltungsgemeinschaft schriftlich mitzuteilen.

Ich versichere, dass ich das Gartenwasser ausschließlich zum Gießen oder zum Auffüllen von Verdunstungsmengen verwende. Mir ist bewusst, dass insbesondere die **Befüllung von Schwimmbecken und Poolanlagen nicht über den Gartenwasserzähler** erfolgen darf.

Auf dem Grundstück an oben genannter Abnahmestelle befindet sich ein Pool oder Schwimmbecken

- nein*
- ja*

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage:

- Foto(s)***
- Foto(s) werden per E-Mail (an unterzaehler@vg-sigmarszell.de) eingereicht***